



Arbeitgeberbestätigung

zur Beherbergung von Mitarbeitern

Nach § 2 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Kleve sind Aufwendungen für Übernachtungen von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Übernachtung insbesondere mit der Berufsausübung verbunden ist.

Bitte geben Sie diese Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigung bei Ihrem Beherbergungsbetrieb ab.

Name und Anschrift des Arbeitgebers (Briefkopf der Firma)

Hiermit bestätigen wir unserer Mitarbeiterin/ unserem Mitarbeiter

Name

Vorname

dass der Aufenthalt in Kleve vom _____ bis _____ beruflich oder betrieblich zwingend erforderlich ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweise

Die Abgabe dieser Arbeitgeberbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung über die Erhebung der Beherbergungssteuer in der Stadt Kleve. Die erhobenen Daten werden an das Steueramt der Stadt Kleve weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt und die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen, ist die Beherbergungssteuer zu entrichten. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung in Kleve ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise zumutbar wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort abweichenden Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist. Die Steuerabteilung der Stadt Kleve kann die Arbeitgeber-/Dienstherrenbescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bescheinigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.